

Taxordnung 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Administration	2
2. Geltung	2
3. Gliederung	2
3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag	2
3.2 Aufenthaltskosten sind	2
4. Taxen	2
4.1 Pensions- und Betreuungstaxen	2
4.2 Pflorgetaxen	3
4.3 Individuelle Verrechnungen	3
4.4 Akontozahlung	3
5. Anhang	4
5.1 Abgrenzungen	4
5.2 Allgemeine Hinweise	4
5.3 Weitere Beiträge	5
5.4 Formales	5

1. Administration

ZSR S 7026.3

Konto: Luzerner Kantonalbank, 6210 Sursee, CH58 0077 8010 3508 5961 0

Website: www.lindenrain.org

2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums Lindenrain, Lindenrain 2, 6234 Triengen. Sie tritt ab 01.01.2022 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der strategischen Behörde im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3. Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- Auf der Basis eines Einzelzimmers mit WC und Dusche

3.2 Aufenthaltskosten sind:

- Pensions- und Betreuungstaxen (4.1)
- Pflege taxen nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

4. Taxen

4.1 Pensions- und Betreuungstaxen (nicht-KLV)

Position	Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹
	Pensions- und Betreuungstaxe ²	Alle	Fr. 140.00
	Tagestaxe für Tagesgäste		Fr. 103.00
	Zuschlag für besonders intensive Pflege und Betreuung pro Tag	Alle	Fr. 20.00
	Komfort Zweierzimmer	Alle	Fr. -12.00
	Zuschlag Kurzetaufenthalt ³	Alle	Fr. 12.00
	Reservations-Pflege taxen ⁴	Alle	
	Zimmerreservation ⁵	Alle	Fr. 125.00

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten-, Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002).

² Die Pensions- und Betreuungstaxen beinhalten die nicht KLV-Leistungen des Aufenthaltes.

³ Der Zuschlag für Kurzetaufenthalt wird nur erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 30 Tage dauert.

⁴ Reservations-Pflege taxe = Selbstbehalt der stufenabhängigen Pflege taxe KLV des Bewohners bei Abwesenheit

⁵ Zimmerreservation vor Eintritt

4.2 Pflorgetaxen (KLV)

Position	Bezeichnung	Pflegestufen ⁶	Bewohner ⁷	Versicherer ⁸	Gemeinde ⁹
	Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 2.00	Fr. 9.60	Fr. 0.00
	Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 14.40	Fr. 19.20	Fr. 0.00
	Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 3.80
	Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 16.20
	Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 28.60
	Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 41.00
	Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 53.40
	Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 65.80
	Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 78.20
	Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 90.60
	Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 103.00
	Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 115.20
	Migel ¹⁰				

4.3 Individuelle Verrechnungen

Position	Bezeichnung		Basispreis
	Zimmerservice	Tag	Fr. 3.00
	TV-Antennenbenützungsgebühr	Monat	Fr. 35.00
	Telefonabonnement inkl. Gespräche	Monat	Fr. 25.00
	Flicken der persönlichen Wäsche	Std.	Fr. 40.00
	Hauswart, Mithilfe beim Zügeln	Std.	Fr. 55.00
	Chauffeurdienste	Km	Fr. 1.50
	Chauffeurdienste	Std.	Fr. 55.00
	Serviceleistungen des techn. Dienstes	Std.	Fr. 55.00
	Entsorgung von Möbeln und Geräten	Gebühr	
	Schlussreinigung des Zimmers		Fr. 300.00
	Schlussreinigung bei Kurzaufenthalt		Fr. 150.00
	Aufwendungen bei Todesfall (einkleiden)		Fr. 250.00
	Aufwendungen für pers. Bedürfnisse (Coiffeur, Pedicure, Getränke etc.)		

4.4 Akontozahlung

Mit dem Eintritt erhalten die Bewohnenden eine Akontorechnung von Fr. 5'000.00. Diese ist umgehend zu bezahlen. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird später mit der Schlussrechnung verrechnet. An Stelle einer Akontozahlung kann auch durch die zuständige Behörde eine subsidiäre Kostensprache geleistet werden.

⁶ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁷ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁸ Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.

⁹ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten-, Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

¹⁰ MiGeL = Mittel- und Gegenstände Liste. Diese Leistungsposition wird von den kantonalen Verbänden CURAVIVA der Zentralschweiz mit den Versicherern als Pauschale verhandelt.

5. Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Grundtaxe und Betreuungstaxe sind folgende Leisten inbegriffen: Unterkunft, wechselnde Bett- und Frotteewäsche, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung), nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- In der MiGel Pauschale ist das pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten.
- Mit der Pflegetaxe KLV, wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- Bei Heimaustritt oder Todesfall wird die Grundtaxe während 7 Tagen in Rechnung gestellt, wobei das Zimmer innert 3 Tagen zu räumen ist. Für grössere Zimmerschäden und Beschädigungen wird die Instandstellung in Rechnung gestellt.
- Bei Spitalaufenthalt wird die Reservationstaxe in Rechnung gestellt. Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktion.
- Längere Ferienabwesenheiten können durch Zulassen einer vorübergehenden Fremdbesetzung gemäss Absprache allenfalls umfinanziert werden.

5.2 Allgemeine Hinweise

In der Tagestaxe nicht inbegriffen sind:

- Zusätzliche Getränke
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Pedicure/Podologie, persönliche Körperpflegeprodukte, chem. Reinigung etc.)
- Ärztliche Betreuung, Medikamente
- Transporte, Privathaftpflichtversicherung
- Beschädigungen, übermässige Abnutzung von Zimmer und Mobiliar
- Leistungen im Todesfall
- Alle übrigen Dienstleistungen
- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen, ist die Heimleitung des Betagtenzentrums Lindenrain, Lindenrain 2, 6234 Triengen.
- Die Anfangstaxe wird bei Einzug festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.

5.3 Weitere Beiträge

Position	Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹¹
	Mittlere Hilflosigkeit	Monat	Fr. 593.00
	Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 948.00

Die Anmeldung für Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung ist Sache des Bewohners/der Bewohnerin. Gerne sind wir bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen behilflich.

5.4 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und tritt per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

Die Taxordnung wurde an der Delegiertenversammlung vom 09. November 2021 und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Vorbehalten bleiben Änderungen infolge noch nicht kalkulierbarer Anpassungen wie beispielsweise Konsolidierung und Kalibrierung.

Georg Dubach, Präsident Verbandsleitung
Silvia Schaller-Bass, Zentrumsleitung

¹¹ Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartjahr und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich.